

BGer 9C_313/2022 vom 26. Oktober 2022

Bundesgericht, 2022-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_313_2022

FR: TF 9C_313/2022 du 26 octobre 2022

IT: TF 9C_313/2022 del 26 ottobre 2022

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_313/2022

Urteil vom 26. Oktober 2022

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Parrino, Präsident,

Gerichtsschreiber Williner.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 5. April 2022 (IV.2021.00298).

Nach Einsicht

in die Beschwerde des A. _____ vom 2. Juni 2022 (Poststempel) gegen ein Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 5. April 2022,

in die Verfügung des Bundesgerichts vom 3. Juni 2022, worin A. _____ aufgefordert wurde, den Formmangel der fehlenden Beilage (vorinstanzlicher Entscheid) gemäss Art. 42 Abs. 5 BGG bis spätestens am 13. Mai 2022 zu beheben, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe,

in die Eingabe von A. _____ vom 15. Juni 2022 (Poststempel), mit welcher das vorinstanzliche Urteil unvollständig (die letzte Seite mit dem Dispositiv fehlte) eingereicht

wurde,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat,

dass der Entscheid, gegen den sich die Rechtsschrift richtet, beizulegen ist (Art. 42 Abs. 3 BGG),

dass der Beschwerdeführer den ihm vom Bundesgericht gemäss Art. 42 Abs. 5 BGG angezeigten Formmangel der fehlenden Beilage des vorinstanzlichen Entscheids innerhalb der angesetzten Nachfrist (bis 13. Juni 2022) nicht behoben hat,

dass er in seiner verspäteten Eingabe vom 15. Juni 2022 (Poststempel) keine Fristwiederherstellungsgründe nach Art. 50 Abs. 1 BGG angerufen hat,

dass der Beschwerdeführer den angezeigten Formmangel der fehlenden Beilage im Übrigen auch in dieser verspäteten zweiten Eingabe nicht vollständig behoben hat,

dass die Beschwerde darüber hinaus auch den Mindestanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG offensichtlich nicht genügt, da ihr nicht ansatzweise entnommen werden kann, inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG auf einer Rechtsverletzung beruhen oder qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich: BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; 144 V 50 E. 4.2) oder die sich darauf abstützenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG) sein sollen,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 26. Oktober 2022

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Parrino

Der Gerichtsschreiber: Williner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.